

# G e s e t z s a m m l u n g

für das

Königreich Sachsen.

10.

## 16.) Verordnung der Kriegs-Verwaltungs-Kammer,

die Gleichstellung der Fouriere mit den Unteroffizieren hinsichtlich der, nach der Entlassung aus Militairdiensten, zu genießenden Vortheile und Begünstigungen betreffend;

vom 12<sup>ten</sup> Februar 1829.

Von GOTTES Gnaden, Anton, König von Sachsen &c. &c. &c.

Nach den jeter ertheilten Entscheidungen sind unter den, in dem Mandate vom 25<sup>ten</sup> Februar 1825, die Ergänzungen der Armee und die Entlassungen vom Militair betreffend, im 92<sup>ten</sup> §phen sub c. benannten Unteroffizieren, hinsichtlich der denselben nach der Verabschiedung zukommenden Vortheile und Begünstigungen, die Fouriere und Militair-Wund-Aerzte vorzueh nicht mit zu verstehen gewesen.

Wenn jedoch, aus bewegenden Gründen, die in dem angezogenen Mandate §. 92 sub c. und d., für solche Mannschaften, welche während ihrer achtjährigen Dienstzeit,